

FB 1

zur Sammlung

## Satzung

### der Ortsgemeinde Dörnberg vom 22. Juni 2015 über die Einziehung des Wirtschaftsweges Flur 19, Parzelle 56

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörnberg in seiner Sitzung am 01.06.2015 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Dörnberg, Flur 19, Flurstück 56 wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

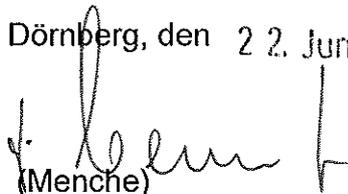
#### § 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

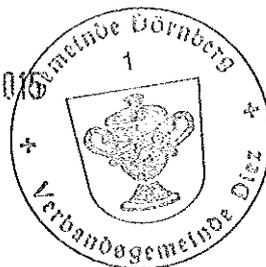
#### § 3

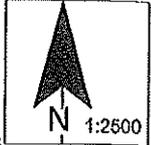
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörnberg, den 22. Juni 2015

  
(Menche)

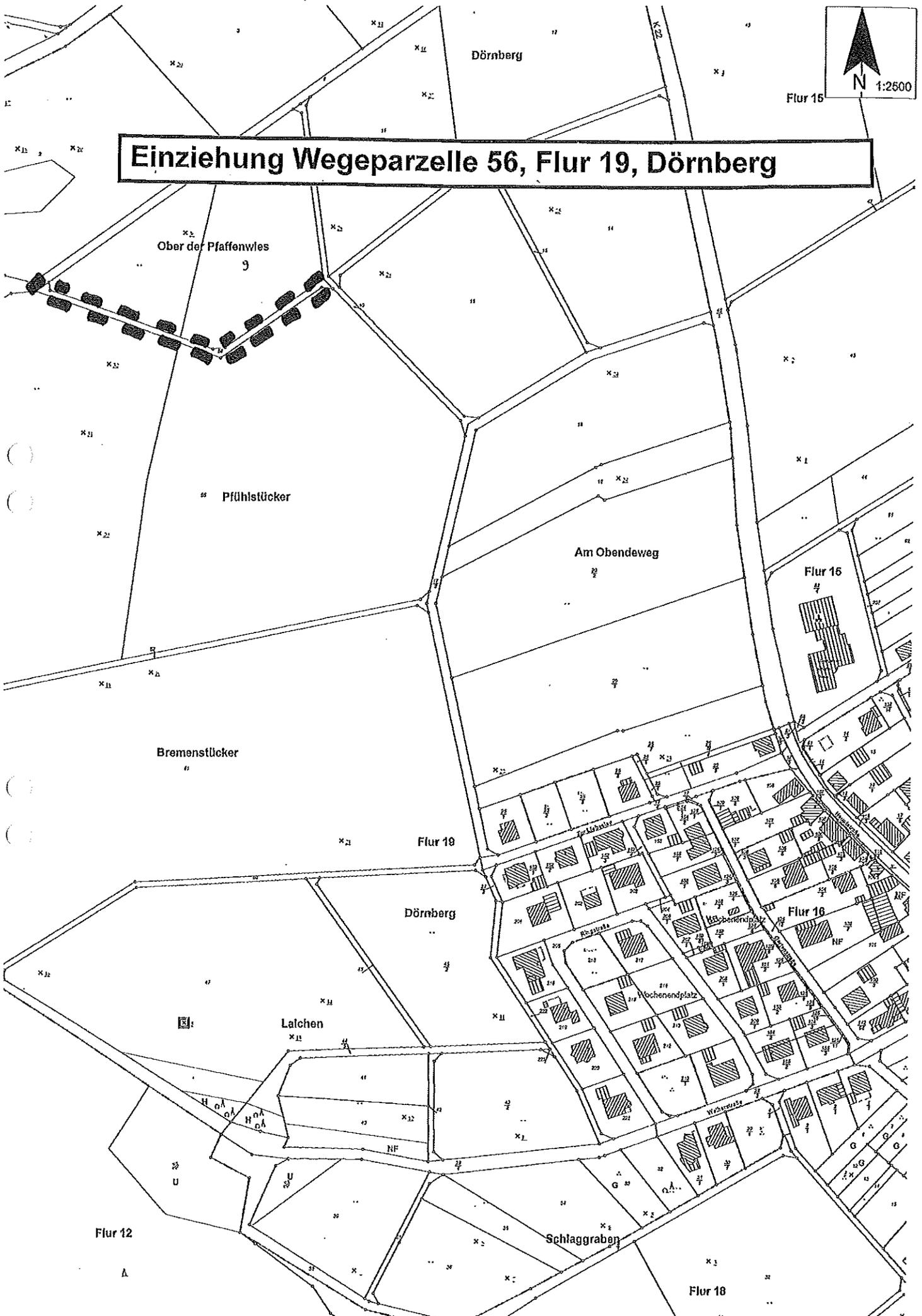
Ortsbürgermeister





Flur 15

# Einziehung Wegeparzelle 56, Flur 19, Dörnberg



Dörnberg

Ober der Pfaffenwies

Pfühlstücker

Bremenstücker

Flur 19

Dörnberg

Lachen

Flur 12

Schlaggraben

Flur 18

Am Obendweg

Flur 16

Flur 16

Hochendweg

Hochenendplatz

Waldweg

## Begründung

### zur Satzung der Ortsgemeinde Dörnberg vom über die Einziehung des Wirtschaftsweges Flur 19, Parzelle 56

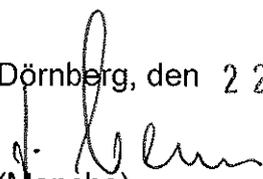
Ein ortsansässiger Landwirt ist an die Ortsgemeinde herangetreten mit dem Wunsch, die genannte Wegeparzelle zu erwerben, was zur besseren Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient.

Da der Weg rechtlich im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens nach Flurbereinigungsgesetz entstanden ist, ist vor einer Veräußerung eine Einziehung im Wege eines Satzungsverfahrens erforderlich.

Die Öffentlichkeit wurde durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez auf die vorgesehene Einziehung aufmerksam gemacht; hier wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde lediglich von der Unteren Landespflegebehörde darauf hingewiesen, dass ein Ausgleich für den Verlust der vorhandenen Grünstrukturen erforderlich sei. Dieser Forderung wird dadurch Rechnung getragen, dass der o. g. Eigentümer eine entsprechende Kompensationsfläche bereitstellt. Die rechtliche Sicherung dieser Kompensationsfläche erfolgt mittels naturschutzrechtlicher Genehmigung seitens des Rhein-Lahn-Kreises, die zwischenzeitlich erteilt wurde.

Dörnberg, den 22. Juni 2015

  
(Menche)  
Ortsbürgermeister

